

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsbeilage

Berichter Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pötzschau, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierstündiglich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbeigeldes. Anzeigenpreis: die fünfgepaßte Körperszelle 15 Pf. Amtlicher Teil sechsgepaßte Zeile 20 Pf. Reklamezeile 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 56.

Sonntag, 13. Mai 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Die Brothologe an Schwangere und stillende Mütter wird in Abweichung von Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 12. April 1917 — L. 1925 a — hiermit auf wöchentlich 1 Pfund Schwarzbrod und 75 g Mehl festgesetzt.

Grimma, 9. Mai 1917.

1. 2781

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Rose.

Eier.

I. Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes über Eierabgabe vom 4. April 1917 (1581 L) wird nach neuerer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern dahin abgeändert, daß die Pflichtmenge an Eiern, die von jedem Legekuhn abzuholen ist, erst bis zum 15. März 1918 erfüllt zu sein braucht. Die Menge selbst (20 Stück auf jedes Legekuhn) kann trotz mannigfacher Gefüche nicht verringert werden, da der Bezirksverband die Eier zur Versorgung der Bevölkerung mangels jeder Lustigkeit von auswärts unbedingt braucht. Es kann dies um so weniger geschehen, als die Fleischereistelle nicht bloß mit 20 sondern mit 30 ablieferbaren Eiern auf jedes Legekuhn rechnet.

II. Der Bezirksverband hat schon in seiner Bekanntmachung vom 4. April 1917 darauf hingewiesen, daß er die Aufzehrung von Eiern für den Winter den Haushaltungen selbst überläßt und deswegen sieht die Möglichkeit lädt, zur teilweisen Aufzehrung auf die Eierkarte mehr Eier zu entnehmen, als nach den Reichsbestimmungen an sich zulässig wäre. Da z. B. an manchen Orten ein größerer Vorrat von Eiern verfügbar ist, wird in dieser Hinsicht weiter bestimmt, daß alle Eierkartenschnitte bis zu dem auf den 1.-10. Juni 1917 laufenden einschließlich schon jetzt auf einmal gültig sind. Daneben bleibt es bei der Bestimmung, daß auf jeden Abschnitt 1 Ei entnommen werden darf.

Die Haushaltungen werden dabei aber wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diejenigen, die alle auf die Eierkarte jetzt entfallenden Eier sofort verbrauchen, nicht damit rechnen können, im Herbst und Winter Eier zur Verfügung zu haben, doch dennoch nur dringend empfohlen werden kann, einen Teil der Eier einzulegen.

Grimma, 9. Mai 1917.

1581 b L

Für den Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Rose.

Die Reichsjustizstelle hat die Zuckerversorgung bei Wohnsitz- und Aufenthaltswechsel neu geregelt. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Bei Wohnsitzwechsel oder Aufenthaltswechsel von längerer Dauer als 6 Monaten erhält der Verpflegungsberechtigte einen Übermeldechein, auf den hin er am neuen Ort versorgungsberechtigt wird.

2. Entfernt sich ein Versorgungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Bezirksverband, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit gegen Rückgabe der etwa schon ausgeränderten Zuckerkarte je eine Zuckerkartensumskarte im voraus von der Kartenausgabestelle beantragen, auf die er im neuen Kommunalverband dort geltende Zuckerkarten erhält.

Die Zuckerkartensumskarte lautet stets auf einen vollen Kalendermonat. Für in die Abwesenheit fallende Teile eines Kalendermonats (bei einer Abwesenheit z. B. vom 5. Mai bis 31. Juli für die Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai) muß der Verpflegungsberechtigte den Zucker von seinem Händler innerhalb des Bezirksverbandes beziehen. Der Verpflegungsberechtigte erhält selbstverständlich für die Zeit, für die er Zuckerkartensumskarte empfangen hat, keine Zuckerkarten von dem Bezirksverband seines Wohnsitzes.

3. Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Monat, so hat der Verpflegungsberechtigte seinen Zucker weiter bei seinem Händler im Bezirksverband zu beziehen und muß Vorlage treffen, daß der Zucker und etwa während der Abwesenheit neu ausgediebene Zuckerkarten freilich für ihn entnommen werden. Zuckerkartensumskarten werden in diesem Falle nicht ausgerändigt.

4. Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Grimma, 5. Mai 1917.

2502 L

Für den Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Rose.

Die verhältnismäßig geringen Anmeldungen zum Hilfsdienst lassen vermuten, daß sich eine große Anzahl Hilfsdienstpflichtige noch nicht gemeldet haben. Es wird deshalb nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sich alle nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen männlichen Deutschen, soweit sie nicht mehr landstreitpflichtig sind, zum Hilfsdienste zu melden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Beruf selbstständig ausüben oder nicht oder in einem Betriebe tätig sind, der von dem Feststellungsamtshauptamt als kriegswichtig anerkannt worden ist.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur diejenigen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberufe tätig sind:

- 1) im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
- 2) in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenverfassung,
- 3) als Berge, Fabrikarbeiter, Dienärzte, Apotheker,
- 4) in der Land- oder Forstwirtschaft,
- 5) in der Binnenschifffahrt.

6) im Eisenbahnbetriebe, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahn,

7) in Berg- und Hüttbetrieben,

8) in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrik.

Die Meldung hat persönlich bei der Gemeindebehörde des Wohnortes der Hilfsdienstpflichtigen zu erfolgen. Unterlassene Meldung steht strengem Verfahren nach.

Grimma, 3. Mai 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle
im Bezirksverband der Regt. Amtshauptmannschaft.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 14. bis 20. Mai 1917 findet

Dienstag, den 15. Mai 1917

nach den auf den Speiseelternkarten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langstraße 9

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

" 11 " " " 601 " 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

" 11 " " " 1701 " 2200

Bertha Wiegner, Langstraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2700

" 11 " " " 2701 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 50 Gramm Butter zum Preise von 2 M. 55 Pf. je Pfund.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Bücklinge.

Von heute an kommen in einer Anzahl durch Aushang gekennzeichneten Geschäften Bücklinge zum Verkauf. Bei der Entnahme sind die Warenbezugskarten D vorzulegen. Auf zwei Karten wird ein Bückling, auf drei Karten werden zwei Bücklinge abgegeben.

Die Verbraucher sind nicht auf den auf der Warenbezugskarte bezeichneten Händler beschränkt. Der Verkäufer hat die Karte bei der Abgabe an der rechten oberen Ecke durch einen blauen Strich zu kennzeichnen.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Einschränkung des Gasverbrauchs.

Infolge der Kohlenknappheit gestaltet sich die Erzeugung und Abgabe des Gases immer schwieriger. Dabei wird von der Einwohnerschaft fortwährend mehr Gas zu Kochzwecken verwendet. Wenn auch anerkannt wird, daß hierzu ein begreiflicher Grund vorliegt, so muß andererseits auf die Gefahr hingewiesen werden, die eine übermäßige Steigerung des Gasverbrauchs noch sich ziehen würde.

Die hiesige Gasanstalt war bisher in der Lage, ihre Abnehmer ohne Einschränkung zu bedienen. Es muß aber jetzt dringend erachtet werden, mit dem Gas bei der Beleuchtung und beim Kochen äußerst sparsam umzugehen, damit die Anstalt für den Winter genügend Kohlenvorrat behält. Wenn diese Ermahnung nicht den gewünschten Erfolg zeigt, müßte zu durchgreifenden Maßnahmen geschritten werden.

Naunhof, am 8. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Straßenreinigung.

Nach den Vorschriften der hiesigen Straßenspülordnung hat jeder Grundstückseigentümer oder sein Stellvertreter die auf der Straße und den Fußwegen vor seinem Grundstück sich befindenden Nasenteile jährlich mindestens einmal gründlich besäubern zu lassen. Diese Pflicht auf Reinhaltung erstreckt sich auf die gesamte Breite der Straße, in den durch zwei Grundstücksscheiben eingeschlossenen Straßen aber bis auf die Hälfte der Straße in der ganzen Länge des Grundstücks, also auch auf die Schnittgrinne.

Die hiesigen Hausbesitzer oder deren Stellvertreter werden deshalb hierdurch veranlaßt, die Straßen und Fußwege noch vor Pfingsten in der vorgenannten Weise zu reinigen.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Öffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sollen

Dienstag, den 15. Mai 1917,

nachmittags 3 Uhr

im Rathaussaal vorgenommen werden.

Zur Impfung vorzusehen sind die Kinder die

- 1.) in Naunhof im Jahre 1916 geboren sind,
- 2.) nach Ausweis der Impflisten der vorhergegangenen Jahre der Impfplikt nicht genügt gezeigt und
- 3.) im vorigen oder laufenden Jahre in Naunhof zugewandert sind und ihrer Impfplikt noch nicht genügt haben.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder solcher Kinder werden hierdurch aufgefordert, diese mit reingewaschenem Körper und reinlich gekleidet zu dem anberaumten Termin und zur Vornahme der Impfung zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis im Impftermine nachzuweisen, bez. um die Befreiung beim Vorzeigen der Kinder im Impftermine nachzuweisen.

Eine Woche nach der Impfung, also

Dienstag, den 22. Mai 1917,

nachmittags 3 Uhr

finden die geimpften Kinder im Impfraume zur Nachschau vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz der gegenwärtigen Auflösung der Impfung oder dem ihr folgenden Nachschautermine entzogen geblieben sind, werden auf Grund von § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Nach diesen geistlichen Bestimmungen werden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. bedroht, die den Impfbefreiungsnachweis für ihre Kinder, Pfleglinge und Mündel zu führen und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorzulegen, unterlassen.

Zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten wird bestimmt, daß aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, die Impfslinge nicht zu dem allgemeinen Impftermine gebracht werden dürfen.

Naunhof, am 5. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Aredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks. Einlagen auf Sparbücher: Tägl. Verzinsung 4 %, jähr. Rundigung 4 %, Größere Einlagen nach Vereinbarung.

Terminkonto: 9—1 Uhr. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 10700.

„Wir lassen nicht locker.“

[Am Wochenende]

Er. Die Rede des Staatssekretärs v. Capelle in der Plenarversammlung des deutschen Reichstags am 9. Mai hat ein weithin leuchtendes Siegel gedrückt auf die Tatarten und Erfolge unseres unergründlichen U-Bootkrieges, auf die Gewissheit weiteren Aufstiegs auf diesem Kampfhelden, auf unseren Beruf und unsere Berufung zu einem wirklichen und nollen Sieg.

„Wir halten durch; wir lassen nicht locker, bis wir es geschafft haben“ — so sprach Herr v. Capelle namens der deutschen Marine. Er schilderte, wie wir immer mehr, immer neuere und bessere U-Boote bauen, wie alle notwendigen Bootstypen vorhanden sind und wie unsere Seeoffiziere, Matrosen und Heizer sich sturmisch drängen, Dienst für das kriegerische Kampfmittel, das dem höchstmöglichen England bereinst den Genuss bringt. Er sah auch die Möglichkeit voraus, daß die englische Schlachtkette, vor der Rot gebrannt, von der Stimme des eigenen Landes herausgefordert, aufsteigt aus ihrem Winterlachs auf den Orten-Zieln erwachen und sich in die Breite der Ostsee-Verteidigung werfen werde. Aber auch in dieser Beziehung atmeten die Worte des Staatssekretärs v. Capelle Ruhe und Gewissheit: „Wieder sie mir kommen! Wagen sie den Versuch wagen! Sie werden auf Granit belegen!“

Beobachten wir mittlerweile noch einmal die letzten Monatsziffern unseres U-Bootkrieges!

Im Januar waren es 480 000 To., im Februar 781 500, im März 885 000 To.; und im April schon mehr als eine Million. Der bayerische Generalstab ordnete bot vielleicht um ein wenig zu hoch geprüft, als er in